

Werk: Redeker/Hoppen, DGRI Jahrbuch 2011
Herausgeber: Redeker/Hoppen
Auflage: 1. Auflage 2012
Autor: Buchner
Quelle: [ottoschmidt](#)

Zitiervorschlag: Buchner in: Redeker/Hoppen, DGRI Jahrbuch 2011, 1. Aufl. 2012, Eigentumsrechte an persönlichen Daten?

Eigentumsrechte an persönlichen Daten?

Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)
Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

Inhaltsverzeichnis

- I. Das Recht an den eigenen Daten als datenschutzrechtlicher Ausgangspunkt
- II. Der Einwand der „Monopolisierung“
- III. Der Einwand der Kommerzialisierung
- IV. Einräumung von Datennutzungsrechten
- V. Fazit

Literatur:

Axer in Epping/Hillgruber, BeckOK GG; Bizer, Der Datentreuhänder, DuD 23 (1999), 392; Bizer/Lutterbeck/Rieß, Umbruch von Regulierungssystemen in der Informationsgesellschaft (2002); Buchner, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht (2006); Buchner, Die Einwilligung im Datenschutzrecht - vom Rechtfertigungsgrund zum Kommerzialisierungsinstrument, DuD 34 (2010), 39; Donos, Datenschutz - Prinzipien und Ziele (1998); Heußner, Datenverarbeitung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, ArbuR 33 (1985), 309; Heußner, Datenverarbeitung und Grundrechtsschutz, in Hohmann, Freiheitssicherung durch Datenschutz (1987), S. 118; Heußner, Datenverarbeitung und Grundrechtsschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, RDV 4 (1988); Hoffmann-Riem, Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft, AöR 123 (1998), 513; Internationale Arbeitsgruppe für den Datenschutz in der Telekommunikation, Gemeinsamer Standpunkt zu Infomediaries (Informationsmakler) (2000); Loewenheim in Schrickler, Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl. (2006); Peifer, Individualität im Zivilrecht (2001); Reh binder, Urheberrecht, 16. Aufl. (2010); Roßnagel/Pfitzmann/Garstka, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren (2001); Simitis in Simitis., Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. (2011); Simitis, Auf dem Weg zu einem neuen Datenschutzkonzept, DuD 24 (2000), 714; Simitis, Die ungewisse Zukunft des Datenschutzes - Vorbemerkungen zu einer Prognose, in Bäumler, E-Privacy (2000), S. 315; Stöckel/Brandi-Dohrn, Der dingliche Charakter von Lizenzen, CR 27 (2011), 553; Trute in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht (2003); Vogelsang, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung? (1987).

Die Frage nach Eigentumsrechten an persönlichen Daten ist zunächst einmal mit nein zu beantworten - zumindest wenn es um Eigentum im klassischen bürgerlich-rechtlichen Sinne gehen soll. Das BGB kennt kein Eigentum an unkörperlichen Gütern und daher kommen auch Eigentumsrechte an persönlichen Daten nicht in Betracht.¹⁾ Tatsächlich soll es im Folgenden um eine grundsätzlichere Fragestellung gehen: Die Frage nach Eigentumsrechten soll stellvertretend stehen für die allgemeiner gehaltene Frage, ob es ein wie auch immer im Einzelnen ausgestaltetes Recht *an* persönlichen (besser: personenbezogenen) Daten geben soll, gleich ob in Form eines Eigentumsrechts, eines Immaterialgüterrechts oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechts.

Letztere Fragestellung ist dann durchaus zu bejahen und zwar konkret dahingehend, dass ein „Recht *an* den eigenen Daten“²⁾ zu bejahen ist, welches Ausgangspunkt eines jeden datenschutzrechtlichen Regelungsgefüges sein muss (unten I.). Weder ist ein solches Recht zu „monopolistisch“ oder „absolut“ (Einwand der „Monopolisierung“; unten II.) noch ist es verantwortlich für die oftmals beklagte Kommerzialisierung informationeller Selbstbestimmung (Einwand der Kommerzialisierung; unten III.). Zu klären ist allerdings, ob und wenn ja auf welche Art und Weise der Einzelne als Inhaber eines Rechts an den eigenen Daten bestimmte Ausschnitte dieses Rechts auch an andere Personen oder Institutionen übertragen kann (unten IV.).

I. Das Recht an den eigenen Daten als datenschutzrechtlicher Ausgangspunkt

Die These vom Recht an den eigenen Daten als Ausgangspunkt eines jeden datenschutzrechtlichen Regelwerks beinhaltet dem Grunde nach zwei Aussagen, nämlich zunächst einmal, dass es ein Recht *an* personenbezogenen Daten gibt, und zum Zweiten, dass dieses Recht, zumindest im Ausgangspunkt, *dem einzelnen Betroffenen* zuzuordnen ist, auf den sich die entsprechenden Daten beziehen. Bereits die Aussage, dass es ein Recht *an* Daten geben soll, ist umstritten und zwar vor allem von denjenigen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eben nicht als ein schnödes materielles Recht an irgendetwas verstanden wissen wollen, sondern die informationelle Selbstbestimmung vielmehr als „Funktionsbedingung eines freiheitlichdemokratischen Gemeinwesens“³⁾ und als „Recht auf Schaffung und Erhaltung der Bedingungen ... unter denen eine freiheitliche Darstellung der Persönlichkeit möglich ist“⁴⁾ sehen und es als „reduktionistisch und einer demokratischen und sozialstaatlichen Gesellschaft unangemessen“ beurteilen,⁵⁾ wenn informationelle Selbstbestimmung auf ein bloßes Herrschaftsrecht *an* Daten reduziert werden soll.

Wobei dieser Widerspruch eben nur ein vermeintlicher ist. Auch wenn man ein Recht an personenbezogenen Daten bejaht, ist damit nicht in Frage gestellt, dass informationelle Selbstbestimmung selbstverständlich eine freiheitliche Darstellung der Persönlichkeit gewährleisten soll und dass diese selbstverständlich eine ganz zentrale Funktionsbedingung eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens ist. Gleichwohl entbinden solcherlei Gesichtspunkte und durchaus hehre Zielsetzungen nicht von der zugegebenermaßen eher banalen Fragestellung, wer denn nun in einer solchen freiheitlich-demokratischen Gesellschaft welche personenbezogenen Daten in welcher Form an wen kommunizieren darf. Es muss schlicht und ergreifend geklärt werden, ob der Ausgangspunkt einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft die Freiheit sein soll, dass jeder alles über jeden erzählen darf (Recht der Allgemeinheit an personenbezogenen Daten - Beispiel USA), oder ob umgekehrt im Ausgangspunkt zunächst einmal derjenige, auf den sich bestimmte Daten beziehen, entscheiden darf, ob, von wem und wie diese Daten kommuniziert werden dürfen (Recht des einzelnen Betroffenen an seinen eigenen Daten).

Letzterer Ausgangspunkt, also ein Recht an den eigenen Daten, gilt seit jeher in Deutschland und Europa: Personenbezogene Daten sollen hierzulande gerade kein Gemeingut sein, vielmehr soll es der einzelne Betroffene sein, der darüber bestimmt, ob und wer zu welchem Zweck wann und in welchem

Umfang diese Daten verarbeitet. Damit ist aber das so gescholtene „Recht an den eigenen Daten“ zunächst einmal nichts Anderes als informationelle Selbstbestimmung im klassischen Sinne des Volkszählungsurteils, nämlich eben eine Entscheidungsbefugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.⁶⁾ Entsprechend unproblematisch sollte die Annahme eines Rechts an den eigenen Daten daher an sich zunächst einmal auch sein - unproblematisch zumindest dann, wenn man diese Grundidee informationeller Selbstbestimmung akzeptiert.

II. Der Einwand der „Monopolisierung“

Dass dies gleichwohl nicht so ist, liegt vor allem auch daran, dass ein solcher Ausgangspunkt eines Rechts an den eigenen Daten von vielen als zu „monopolistisch“ und zu „absolut“ empfunden wird: Ein Recht an den eigenen Daten wird gleichgesetzt mit einem ausnahmslosen *Exklusivrecht* an den eigenen Daten. Es ist die Rede von einem „absoluten Herrschafts- und Verfügungsrecht“ an den eigenen Daten⁷⁾ oder auch von einem „Herrschaftsrecht an aufgeteilten und monopolisierten Informationen“⁸⁾.

Auch solche und ähnliche Kritik greift allerdings zu kurz und ist nicht gerechtfertigt, da selbst dann, wenn man im Ausgangspunkt ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht an den eigenen Daten bejahen würde, dies keineswegs gleichbedeutend ist mit einem „Datenmonopol“, das keinen Raum mehr für Kommunikation lässt und die Informationsfreiheit über Gebühr einschränkt. Vielmehr lassen selbst klassische Ausschließlichkeitsrechte durchaus genug Spielraum, um nicht nur den Interessen des Rechtsträgers an Ausschließlichkeit Rechnung zu tragen, sondern auch den Interessen der Allgemeinheit an einer Allgemeinverfügbarkeit bestimmter Güter.⁹⁾

Gerade am Beispiel des Urheberrechts lässt sich dies gut ersehen: Auch das Urheberrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht - ein Ausschließlichkeitsrecht am sog. Werk, das einer bestimmten Person, dem Urheber, zugeordnet wird. Stets bedingt jedoch eine solche Zuordnung, dass es sich bei dem konkreten Werk zunächst einmal auch um eine *eigene individuelle* geistige Schöpfung handelt, die aus der Masse des Alltäglichen herausragt. Es wird also insoweit eine Grenze gezogen: auf der einen Seite die Allgemeingüter (allgemeine Informationen, Gedanken, Ideen), die gerade nicht einer bestimmten Person als Urheber zugeordnet werden sollen, und auf der anderen Seite die speziellen individuellen schöpferischen Ausformungen solch allgemeiner Ideen oder Gedanken, die dann so auch ihrem jeweiligen Urheber zugeordnet werden können.¹⁰⁾ Es geht also bereits bei der Begründung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht zunächst einmal darum, was überhaupt als „eigen“ bezeichnet werden kann. Ein bestimmtes Werk kann erst als *eigenes* Werk eingeordnet werden, nachdem man geklärt hat, wie das Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaftsbezogenheit einerseits und individueller Ausprägung andererseits aufzulösen ist. So betrachtet ist dann die Herausforderung im Urheberrecht dieselbe wie regelmäßig auch im Datenschutzrecht. Im Datenschutzrecht sind es statt des Werkes die personenbezogenen Daten, die zwischen Gemeinschaftsbezogenheit und Individualität hin und her gerissen sind, weshalb eben auch hier zu klären ist, welche Daten tatsächlich als „eigene“ Daten einzuordnen sind. Die Herausforderung ist demnach hier und dort die gleiche und es ist nicht ersichtlich, warum diese Herausforderung nur bei einem Ausschließlichkeitsrecht wie dem Urheberrecht zu meistern sein sollte, nicht aber bei einem Ausschließlichkeitsrecht in Form eines Rechts an den eigenen Daten.

Das Urheberrecht zeigt auch, dass selbst dann, wenn man ein Ausschließlichkeitsrecht zunächst einmal bejaht, damit keinesfalls ein ausnahmsloses Exklusivrecht verbunden ist. Das Urheberrecht kennt diverse Schranken, die jeder Urheberrechtsinhaber gegen sich gelten lassen muss. Die §§ 44a ff. UrhG zählen zahlreiche Belange auf, die eben den Ausschließlichkeitsanspruch des Urhebers durchlässig machen, sei es das Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, der Schutz der Informationsfreiheit und die Erleichterung der Berichterstattung, die Freiheit des geistigen Schaffens oder

das Interesse an Privat- und sonstigem Eigengebrauch - all dies Belange, die in vergleichbarer Form auch eine Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen rechtfertigen oder zumindest rechtfertigen können. Auch insoweit ist also das Beispiel des Urheberrechts nochmals ein Beleg dafür, dass selbst klassische Ausschließlichkeitsrechte durchaus genügend Spielraum eröffnen, um eine Balance zwischen Ausschließlichkeitsinteressen des Rechteinhabers einerseits und Freiheits- und Kommunikationsinteressen der Allgemeinheit andererseits herzustellen, eine Balance, die ebenso auch im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Regelungsmodells mit dem Ausgangspunkt eines „Rechts an den eigenen Daten“ umsetzbar sein sollte.

III. Der Einwand der Kommerzialisierung

Ein weiterer zentraler Vorbehalt gegenüber einem Recht an den eigenen Daten geht dahin, dass mit einem solchen Recht, vor allem wenn es ähnlich einem Eigentums- oder Immaterialgüterrecht ausgestaltet ist, beim Rechteinhaber Vermögens- und Verwertungsinteressen geweckt werden, und dass sich der Umgang mit personenbezogenen Daten auf diesem Wege immer mehr dem Umgang mit sonstigen „Dingen“ (gewerblichen Schutzrechten, Vermögensgütern etc.) annähert. Man befürchtet, dass informationelle Selbstbestimmung zu einem schnöden Verwertungsrecht verkommt, sich der Einzelne auf diese Weise zu einem Wirtschaftsobjekt degradiert und damit seine Würde und Persönlichkeit aufgibt und dann mit dieser individuellen Selbstaufgabe über kurz oder lang auch eine Auflösung der kommunikativen und streitbaren demokratischen Gesellschaft im Ganzen einhergehen würde, weil jeder nur noch damit beschäftigt ist, seine eigenen Daten und damit seine Persönlichkeit möglichst markt- und marketingkonform zu gestalten.¹¹⁾

Dass diese überall zu verzeichnende Kommerzialisierungstendenz durchaus ein Problem ist, soll hier nicht in Frage gestellt werden. Sehr wohl fraglich ist allerdings, ob sich diese Kommerzialisierung ausgerechnet dadurch aufhalten lässt, dass man Persönlichkeitsrechte wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht ausschließlich als immaterielle „nicht käufliche“ Persönlichkeitsrechte ausgestalten will. Schuld an der derzeit allerorten zu verzeichnenden Kommerzialisierung personenbezogener Daten ist nicht irgendeine rechtliche Konstruktion informationeller Selbstbestimmung, sondern vielmehr der Umstand, dass Unternehmen, egal ob sie nun *Payback*, *Google* oder *Facebook* heißen, es allesamt verstehen, uns immer wieder Angebote zu präsentieren, für deren Nutzung wir gern und bereitwillig unser Selbstbestimmungsrecht aufgeben, um es gegen irgendwelche mehr oder weniger attraktiven Gegenleistungen einzutauschen. Wenn man daher ernsthaft der Kommerzialisierung personenbezogener Daten Einhalt gebieten will, müsste man den Erlaubnistatbestand der Einwilligung an sich streichen, dem Einzelnen also schlichtweg die Möglichkeit nehmen, selbstbestimmt aus irgendwelchen Beweggründen (eben auch kommerzieller Art) heraus zu entscheiden, sich mit einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden zu erklären.¹²⁾ Dies wäre mit Sicherheit eine effektive Lösung, allerdings aber auch eine überaus paternalistische Lösung, und man kann davon ausgehen, dass ein solcher Lösungsweg wohl niemals beschritten werden wird.¹³⁾

Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung wird im Datenschutzrecht vielmehr stets eine zentrale Funktion haben und damit auch künftig ein potentiell einfallstarkes für Kommerzialisierung darstellen. Es bleibt daher nur die Option, diese Kommerzialisierung als ein Problem wahrzunehmen und zu überlegen, auf welche Weise zumindest eine Art Waffengleichheit zwischen den Beteiligten - regelmäßig auf der einen Seite der kleine Verbraucher und auf der anderen Seite das große datenverarbeitende Unternehmen - hergestellt werden kann. Ein erster Schritt hin zu dieser Waffengleichheit ist gerade, dass man dem Einzelnen im Ausgangspunkt zunächst einmal ein Recht an seinen eigenen Daten zuspricht, ein Recht, das so betrachtet gegenüber Datenverarbeitern wie *Google* und *Facebook* gar nicht „stark“ oder „ausschließlich“ genug ausgestaltet sein kann, um deren Datenhunger zunächst einmal gewisse Grenzen zu setzen.

IV. Einräumung von Datennutzungsrechten

Ebenso wichtig ist es dann auch, in einem nächsten Schritt zu klären, ob und inwieweit es dem einzelnen Betroffenen ermöglicht werden soll, bestimmte Ausschnitte seines Rechts an den eigenen Daten an andere Personen oder Institutionen zu übertragen - und zwar nunmehr aus Datenschutzperspektive betrachtet weniger mit der Zielsetzung, sich selbst bzw. die eigenen Daten möglichst umfassend verwerten zu können, sondern mit der Zielsetzung, diese Daten besser schützen und deren Verarbeitung besser kontrollieren zu können. Daher ist insbesondere zu klären, ob es möglich sein soll, dass der Einzelne bestimmten Personen oder Institutionen seines Vertrauens Nutzungsrechte an seinen Daten dergestalt einräumen kann, dass diese Vertrauenspersonen dann mit einer eigenen Rechtsposition ausgestattet sind, um aus dieser heraus im eigenen Namen auch gegen Dritte vorgehen zu können. Dahinter steht die Idee eines Datentreuhänders, der gerade deshalb ein Recht an „meinen“ Daten eingeräumt bekommen soll, damit er in meinem Interesse und zum Schutz meiner informationellen Selbstbestimmung auch gegenüber Dritten vorgehen kann, die unzulässigerweise meine Daten nutzen.¹⁴⁾

Naheliegend ist das Modell eines solchen Datentreuhänders vor allem auch deshalb, weil der einzelne Betroffene mangels Erfahrung und vor allem auch aufgrund der Vielzahl und der Komplexität von Datenverarbeitungsvorgängen regelmäßig gar nicht mehr in der Lage ist, sein informationelles Selbstbestimmungsrecht selbst effektiv zu kontrollieren. Es bietet sich daher an, dass erfahrene und professionelle Institutionen die Rolle eines Datentreuhänders übernehmen, um dann die Interessen des einzelnen Betroffenen im Rahmen eines klar formulierten Rechte- und Pflichtenkatalogs wahrzunehmen.¹⁵⁾ Diese Idee ist nicht neu und vor allem aus dem Urheberrecht in Gestalt der Verwertungsgesellschaften bekannt. Auch dort ist der einzelne Urheber aufgrund der Vielzahl potenzieller Verarbeitungsvorgänge und möglicher Rechtsverletzungen nicht in der Lage, sein Urheberrecht selbst effektiv wahrzunehmen; er ist ebenso auf die Inanspruchnahme professioneller Institutionen angewiesen und räumt diesen deshalb zur effektiven Wahrnehmung seiner Rechte entsprechende Nutzungs- und Einwilligungsbefugnisse ein, die diese dann auch gegenüber Dritten geltend machen können.¹⁶⁾ Ein solches Modell bietet sich durchaus auch im Bereich der Datenverarbeitung für den Schutz personenbezogener Daten an.

Über die rechtliche Konstruktion im Einzelnen kann man sicherlich viel streiten. Ausgangspunkt ist jedenfalls die Einräumung eines positiven Nutzungsrechts, das es diesem Datentreuhänder erlaubt, bestimmte Arten von Daten zu einem bestimmten Zweck zu nutzen und vielleicht auch weiter zu übermitteln. Diese positive Erlaubnis ist zunächst einmal nichts Anderes als die klassische datenschutzrechtliche Einwilligung, die dann aber noch um eine „dingliche“ Komponente ergänzt wird, indem dem Datentreuhänder zugleich die Befugnis zugesprochen wird, im Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts auch gegenüber allen Dritten vorzugehen, die eben ein solches Nutzungsrecht an den personenbezogenen Daten nicht haben, gleichwohl aber diese Daten - unzulässigerweise - nutzen.¹⁷⁾ Der Datentreuhänder erlangt hier also eine Rechtsposition, die über das Verhältnis zwischen Betroffenen und Datentreuhänder hinaus auch gegenüber Dritten Wirkung entfaltet, weil der Datentreuhänder gegenüber Dritten aus eigenem Recht wegen einer unzulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorgehen kann. Sein *positives* Nutzungsrecht ist also noch mit einer *Negativkomponente* verbunden, weil er das ihm eingeräumte positive Nutzungsrecht auch gegen Störungen Dritter verteidigen kann.

Solch ein Modell eines Datentreuhänders, dem vom Betroffenen mit „dinglicher“ Wirkung Datennutzungsrechte eingeräumt werden können, ist sicherlich noch Zukunftsvision, als solche zumindest aber erwägenswert, wenn diskutiert wird, wie ein neues Datenschutzrecht aussehen könnte. So wäre es etwa für den Bereich des Adresshandels durchaus eine Option, wenn hier nicht jeder auf der Grundlage mehr oder weniger fragwürdiger Einwilligungsklauseln oder diskussionswürdiger gesetzlicher Erlaub-

nistatbestände mit dem Handel personenbezogener Daten Geld verdienen kann, sondern stattdessen der einzelne Betroffene eben einem Datentreuhänder auf Grundlage einer dann auch entsprechend bewusst und informiert erteilten Einwilligung ein Nutzungsrecht an seinen personenbezogenen Daten einräumt. Dieser Datentreuhänder würde dann im Sinne des Betroffenen dessen Daten nutzen, möglicherweise je nach Absprache auch kommerzialisieren, vor allem aber auch die Nutzung dieser Daten effektiv kontrollieren, weil er gegenüber dritten Datenverarbeitern ein eigenes „Exklusivrecht“ an diesen Daten geltend machen kann und damit dann gerade auch im Sinne und Interesse des Betroffenen einer unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten entgegenwirken kann.

Denkbar ist schließlich auch, dass Datentreuhänder darüber hinaus eine eigene Rechtsposition auch noch an solchen Informationen zugesprochen bekommen, die nicht personenbezogene Daten in ihrer Reinform, sondern konkrete Informationsprodukte betreffen, wie sie sich aus dem Sammeln, Zusammenführen oder Auswerten von personenbezogenen Daten ergeben, also etwa bestimmte Interessenprofile, Scorewerte u. Ä., die einen gewissen „informationellen Mehrwert“ darstellen. Zu überlegen ist, ob man Datentreuhändern an diesem „informationellen Mehrwert“, den diese gerade durch Kombination und Auswertung personenbezogener Daten schaffen, nicht eine eigene ausschließliche Rechtspositionen zugestehen möchte, vergleichbar - um nochmals auf das Urheberrecht als Parallele zu sprechen zu kommen - einem selbständigen Nutzungs- und Verbotsrecht, welches der Bearbeiter eines Werkes hinsichtlich seiner Bearbeitung hat. Eine solche Rechtsposition des Datentreuhänders kann jedoch hierbei stets nur eine abhängige sein, abhängig von demjenigen, dessen personenbezogene Daten dem Grunde nach betroffen sind. Stets bedarf es zur Geltendmachung dieser Rechtsposition zusätzlich auch der Einräumung entsprechender Datennutzungsrechte durch den Betroffenen selbst, da es dessen Daten sind, die sich auch im konkreten Informationsangebot des Datentreuhänders fortsetzen und dessen wesentliche Grundlage bilden.¹⁸⁾

V. Fazit

Die Ausgangsfrage nach Eigentumsrechten an persönlichen Daten oder - etwas anders formuliert - nach Ausschließlichkeitsrechten an personenbezogenen Daten ist zu bejahen und zwar konkret dahingehend, dass im Datenschutzrecht dem Einzelnen im Ausgangspunkt ein (Ausschließlichkeits-)Recht an seinen eigenen Daten zuzusprechen ist. Diese Antwort mag man als kommunikationsarm, freiheitshemmend oder der informationellen Selbstbestimmung unwürdig einordnen. Tatsächlich aber sind ein solches starkes Recht und eine entsprechende klare Ausgangslage zumindest so lange erforderlich, als die Welt der Datenverarbeitung von „Internetriesen“ geprägt ist, die sich „auf Datenschätze freuen“ und „das große Geschäft mit persönlichen Informationen wittern“¹⁹⁾, und solange es Unternehmen wie *Facebook* gibt, die personenbezogene Daten *de facto* als Allgemeingut behandeln und Daten in schier unvorstellbaren Ausmaßen sammeln.

Ein wenig mehr Denken in den Kategorien eines Ausschließlichkeitsrechts, ein etwas mehr Anleihen an Regelungsstrukturen, wie wir sie etwa aus dem Urheberrecht kennen, höhlt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter solchen Bedingungen nicht aus, sondern stärkt es vielmehr. Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen wie *Facebook* zentralen Betroffenenrechten wie dem Recht auf Auskunft unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum²⁰⁾ nur unzureichend Rechnung trägt und wir zeitgleich immer noch überlegen, ob wir es mit unserer idealistischen Vorstellung von informationeller Selbstbestimmung vereinbaren können, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr nur als ideelles und immaterielles Persönlichkeitsrecht, sondern eben auch als vermögenswertes Ausschließlichkeitsrecht aufzufassen.

Fußnoten

- 1) Weiter der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, der sich nicht auf das Sacheigentum nach bürgerlichem Recht beschränkt, sondern auch andere vermögenswerte Rechte erfasst; *Axer* in *Epping/Hillgruber* Art. 14 Rdn. 43.
- 2) Ausführlich zur Einordnung des informationellen Selbstbestimmungsrechts als Recht an den eigenen Daten *Buchner*, *Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht*, S. 203 ff. Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung und Fortschreibung des dort entwickelten Konzepts.
- 3) *Donos*, *Datenschutz - Prinzipien und Ziele*, S. 124 ff. in Anschluss an *Simitis* in *Simitis* § 1 Rdn. 38.
- 4) *Trute* in *Roßnagel* Kap. 2.5 Rdn. 21 f.
- 5) *Hoffmann-Riem*, *AöR* 123, 513 (522); ähnlich *Simitis* in *Simitis*, *Einl.* Rdn. 25 f.
- 6) *BVerfGE* 65, 1 (43) - Volkszählung.
- 7) *Vogelsang*, *Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?*, S. 141 ff.
- 8) *Heußner*, *ArbuR* 33, 309 (312); ähnlich *Heußner* in *Hohmann*, S. 118 und *RDV* 4, 7 (8).
- 9) Teils wird diese Diskussion auch unter dem Stichwort der „Mehrrelationalität personenbezogener Daten“ geführt. Da personenbezogene Daten nicht nur etwas über die betreffende Person aussagen, sondern regelmäßig auch über deren Verhältnis zu anderen Personen und zu ihrem sozialen Umfeld, sind diese Daten „mehrrelational“ und können daher regelmäßig nicht ausschließlich nur dieser einen Person zugeordnet werden; ausführlich dazu *Buchner*, *Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht*, S. 221 ff.
- 10) Zur Individualität als dem zentralen Kriterium des Werkbegriffs siehe *Loewenheim* in *Schricker*, § 2 Rdn. 23.
- 11) Siehe v. a. *Peifer*, *Individualität im Zivilrecht*, S. 292 ff.; vergleiche auch *Roßnagel/Pfitzmann/Garstka*, *Modernisierung des Datenschutzrechts*, S. 95 f.; *Simitis* in *Bäumler*, S. 315.
- 12) Zur Einwilligung als Einfallstor für die Kommerzialisierung personenbezogener Daten siehe vor allem *Simitis*, *DuD* 24, 714 (721): „Die fortschreitende Vermarktung personenbezogener Daten akzentuiert die Ambivalenz der Einwilligung noch deutlicher. Die verarbeitenden Stellen haben sehr schnell erkannt, dass sich ihr Ziel, die Daten zu verwerten, auf eine denkbar einfache Weise erreichen lässt. Mehr als die Betroffenen um ihr Einverständnis zu bitten, bracht man nicht zu tun. Und wo sie sich sträuben sollten, helfen Werbegeschenke und erst recht ein Entgelt weiter“; siehe auch *Simitis* in *Simitis*, § 4a Rdn. 5: „Die gekaufte Einwilligung entzieht jeder Auseinandersetzung mit den einzelnen Informationserwartungen die Grundlage und verlagert die Aufmerksamkeit ganz auf den Preis.“
- 13) *Buchner*, *DuD* 34, 39 (43).
- 14) Bislang hat der Begriff des Datentreuhänders vor allem in einem ganz bestimmten datenschutzrechtlichen Kontext Verwendung gefunden: als organisatorisches Modell, um forschenden Stellen einen Zugang zu personenbezogenen Daten zu ermöglichen. Mit Hilfe des Datentreuhänders sollen der Forschung anonymisiert personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden können. Der Datentreuhänder wird als vertrauenswürdiger und unabhängiger Dritter zwi-

schengeschaltet, der personenbezogene Daten sammelt, anonymisiert und an die forschenden Stellen weiter übermittelt; siehe ausführlich *Bizer*, DuD 23, 392 (393 ff.).

- 15) Teils ist auch von „Infomediären“ die Rede, denen eine solche treuhänderische Funktion zukommt; siehe *Roßnagel*, Marktwirtschaftlicher Datenschutz - eine Regulierungsperspektive, in *Bizer/Lutterbeck/Rieß*, Umbruch von Regulierungssystemen in der Informationsgesellschaft, S. 137, und auch Internationale Arbeitsgruppe für den Datenschutz in der Telekommunikation, Gemeinsamer Standpunkt zu Infomediaries, S. 1.
- 16) Vgl. für das Urheberrecht *Rehbinder*, Rn. 550.
- 17) Vergleichbar einer Lizenz; zum dinglichen Charakter einer solchen Rechteeinräumung siehe *Stöckel/Brandi-Dohrn*, CR 27, 553 ff.
- 18) *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, S. 289 f.
- 19) Spiegel Online v. 19.10.2011, „Internet-Riesen freuen sich auf Datenschätze“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,792802,00.html>.
- 20) Siehe etwa Focus Online v. 29.9.2011, „Datenschutz beim Online-Netzwerk. Mitgliederdaten ‚geistiges Eigentum‘ von Facebook?“, http://www.focus.de/digital/internet/facebook/datenschutz-beim-online-netzwerk-mitgliederdaten-geistiges-eigentum-von-facebook_aid_670053.html.

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln